

Merkblatt: Grundwasserentnahme einschließlich das Zutage fördern, das Zutage leiten und das Ableiten von Grundwasser

Eine Grundwasserentnahme, das Zutage fördern, das Zutage leiten und die Ableitung von Grundwasser bedarf gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁾ einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG, falls nicht eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 WHG i. V. m. § 55 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)²⁾ vorliegt.

Die Entnahme von Grundwasser ist immer mit einem Erdaufschluss (Tiefbau-, Erdaushub- und Bohrarbeiten) verbunden. Weil durch einen Erdaufschluss auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, ist dieser gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es sich bei der beantragten Maßnahme um eine erlaubnisfreie oder um eine erlaubnispflichtige Grundwasserentnahme handelt.

Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen (§ 46 Abs. 1 WHG, § 55 BbgWG)	Erlaubnispflichtige Grundwasserentnahmen (§9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
Beispiele:	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserentnahmen für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und zum Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes (bis maximal 5000 m³/Kalenderjahr) - Grundwasserentnahmen in geringen Mengen (maximal 10 m³/Stunde), für einen vorübergehenden Zweck (nicht länger als 30 Tage) z. B. Grundwasserabsenkungen bei einer Baumaßnahme - <u>aber beachte:</u> die Wiedereinleitung des gehobenen Grundwassers ist nur erlaubnisfrei, wenn es nicht verunreinigt ist und soweit es nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet bzw. von gewerblichen Flächen abgeleitet wird (§ 43 BbgWG) - Grundwasserentnahmen zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (bis 1 ha Flächengröße) 	<ul style="list-style-type: none"> - für alle anderen Fälle, wie z. B. öffentliche Trinkwasserversorgung, gewerbliche Brauchwassergewinnung, zur Erdwärmennutzung mit Grundwasserförderung - Grundwasserentnahmen bei einer längeren bzw. dauerhaften Grundwasserabsenkung sowie in größeren Mengen - zum Zwecke der Bodenbewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Grundstücke - zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Grundstücke in Wasserschutzgebieten sowie in gesetzlich oder besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§ 55 Abs. 1 BbgWG) - wenn von der Benutzung signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand eines Gewässers zu erwarten sind (§ 46 WHG) - wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 129a BbgWG i. V. m. UVPG³⁾ und BbgUVPG⁴⁾)

Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen (§ 46 Abs. 1 WHG, § 55 BbgWG)	Erlaubnispflichtige Grundwasserentnahmen (§9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
Verfahrensweg:	
Anzeige des Erdaufschlusses u. a. zur Errichtung des Brunnens einen Monat vor Beginn der Maßnahme einreichen	Antrag auf Erlaubnis zur Grundwasserentnahme stellen/ Anzeige des Erdaufschlusses einen Monat vor Beginn der Maßnahme einreichen
Einzureichende Unterlagen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Vordruck Grundwasserentnahme bzw. Vordruck Grundwasserabsenkung - Auszug aus der Liegenschaftskarte - Lageplan mit eingetragenem Standort des Erdaufschlusses bzw. des Brunnens 	<ul style="list-style-type: none"> - Vordruck Grundwasserentnahme bzw. Vordruck Grundwasserabsenkung - Auszug aus der Liegenschaftskarte - Lageplan mit Kennzeichnung ggf. Zustimmungserklärungen bei Ableitungen in das Oberflächen-gewässer, in die Regenwasserkanalisation bzw. bei flächenhafter Versickerung
Anzeige an:	Antrag auf Erlaubnis bzw. Anzeige an:
Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Umwelt Untere Wasserbehörde Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz)	
Der Anzeigende erhält:	Der Antragsteller bzw. Anzeigende erhält:
Anzeigenbestätigung ggf. verbunden mit der Anordnung von Maßnahmen (innerhalb von sechs Wochen)	Wasserrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen

Nach Erhalt der Anzeigenbestätigung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis kann unter Beachtung der angeordneten Maßnahmen die Grundwasserentnahme bzw. Grundwasserabsenkung erfolgen.

<p>Hinweis:</p> <p>Eine erlaubnispflichtige Grundwasserentnahme > 2000 m³/d ist zu beantragen bei:</p> <p style="text-align: center;">Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Obere Wasserbehörde Von-Schön-Str. 7 03050 Cottbus</p> <p>Die Errichtung eines Brunnens als selbstständiges Einzelvorhaben ist gem. § 55 Abs. 2 Nr. 9 BbgBO⁵⁾ baugenehmigungsfrei. Trotzdem muss eine Grundwasserentnahme angezeigt werden.</p>

1) WHG - Wasserhaushaltsgesetz- vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung

1) BbgWG -Brandenburgisches Wassergesetz- vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in der derzeit gültigen Fassung

3) UVPG -Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung

4) BbgUVPG -Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- vom 10.07.2002 (GVBl. I Nr. 7), in der derzeit gültigen Fassung

5) BbgBO -Brandenburgische Bauordnung- vom 17. September 2008 (GVBl. I Nr. 14 S. 226), in der derzeit gültigen Fassung